

RS OGH 1998/2/9 10ObS407/97v, 10ObS220/00a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.02.1998

Norm

BPGG §13 Abs1 Z1
BPGG §13 Abs1 Z2
BPGG §13 Abs1 Z3
BPGG §13 Abs1 Z4
BPGG §13 Abs1 Z5

Rechtssatz

Der Übergang des Pflegegeldanspruches auf einen Sozialhilfeträger setzt voraus, daß dieser - zumindest teilweise - für die Kosten der stationären Unterbringung und Pflege in einer der in § 13 Abs 1 Z 1 bis 5 BPGG genannten Einrichtung aufkommt. Dies ist nach den Landessozialhilfegesetzen regelmäßig der Fall, wenn die pflegebedürftige Person nicht mehr in der Lage ist, den Lebensbedarf bzw Lebensunterhalt aus eigenem zu bestreiten und dieser Bedarf daher durch Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen stationären Einrichtung gesichert werden soll. Die Leistung wird jedoch nur insoweit gewährt, als der Einsatz der eigenen Mittel des Hilfesuchenden, also seines Einkommens und seines (verwertbaren) Vermögens nicht ausreicht, den betreffenden Bedarf zu sichern und auch keine anderen Personen oder Einrichtungen zu einer Hilfeleistung verpflichtet sind. In jenem Maß, in dem die pflegebedürftige Person für die Unterbringung Eigenleistungen erbringt, reduziert sich der Anteil des Sozialhilfeträgers auf eine bloße Kostenbeteiligung.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 407/97v
Entscheidungstext OGH 09.02.1998 10 ObS 407/97v
Veröff: SZ 71/15
- 10 ObS 220/00a
Entscheidungstext OGH 14.11.2000 10 ObS 220/00a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109345

Dokumentnummer

JJR_19980209_OGH0002_010OBS00407_97V0000_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at